

Hohenstadt, den 17.07.2021

Förderverein des Hohenstadter Sportverein e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hohenstadter Sportverein e. V.“ im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 73345 Hohenstadt.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, Sportveranstaltungen sowie durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den Hohenstadter Sportverein e.V. durch Beiträge, Spenden, Bewirtschaftung von eigenen und fremden Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Förderverein im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, müssen zuvor Rechenschaft ablegen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

In begründeten Fällen kann der Vorstand von Gebühren und Beiträgen ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus einem Vorstandspräsidium, welches entweder mit zwei oder drei Personen besetzt ist. Jedes der Präsidiumsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist intern in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,-- € die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen ist.

Die erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium
(bestehend aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und gegebenenfalls aus einem weiteren Vorstandsmitglied)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Nach § 31a BGB haftet der Vorstand dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorstand unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 840 Euro jährlich nicht überschreitet.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von einem Präsidiumsmitglied einberufen werden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Präsidiumsmitglieds.

Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt jeweils vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen hat.
Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob das Präsidium mit zwei oder mit drei Mitgliedern pro Wahlperiode besetzt ist.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen das von einem Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist ein Vorstandsbeschluss zu einer Beschluss Sache auf schriftlichem Weg (Umlauf) möglich (§ 28, § 32 Abs. 2 BGB).

Schriftliche Beschlüsse können nach § 126 Abs. 3 und § 126a BGB durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche können beratend teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Des weiteren kann von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer zwei/drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von dem erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter unter dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine

- Beitragsordnung
- Gebührenordnung

geben. Für den Erlaß und die Genehmigung der Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hohenstadter Sportverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 12.06.2021 durch die Gründungsmitglieder des Fördervereins des Hohenstadter Sportvereins e.V. beschlossen.

gez.

Felix Enderle

Johannes Bosch

Simone Buck

Iris Ramminger

Nadine May

Saur Tobias

Armin Ramminger